

ORTSGEMEINDE HALSENBACH



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: Dienstag, 02. Mai 2023
Ort: Gemeindezentrum, Ehrerstraße 1, Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 20.04.2023
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 21.00 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:		Bemerkung:
Vorsitzender:	Lenz	Rita	ja		Ortsbürgermeisterin
Ratsmitglieder:	Bernd	Armin	ja		
	Christ	Dieter	ja		
	Christ	Ralph	ja		
	Hoff	Christian	ja		
	Jakobs	Frank	ja		
	Kapellen	Susann		nein	entschuldigt
	Kasper	Manfred		nein	entschuldigt
	Lauderbach	Petra	ja		
	Link	Bruno	ja		
	Mayer	Rudolf	ja		
	Michel	Hans-Josef		nein	entschuldigt
	Möller-Labohm	Britta	ja		
	Nass	Joseph		nein	entschuldigt
	Nass	Wolfgang		nein	entschuldigt
	Nick	Wolfram	ja		
	Nikolai	Marion	ja		

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einwohnerfragestunde
2. Erweiterung und Sanierung der KiTa „Arche Noah“ in Halsenbach;
Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Ausbaugewerke
3. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
4. Festlegung der Grundlagen zur Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes
5. Neugliederung der bisherigen Forstreviere Baybachtal und Emmelshausen
6. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen
7. Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten
8. Mitteilung und Anfragen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

9. Errichtung eines Waldkindergartens;
Beratung und Beschlussfassung zum Betreibervertrag
10. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Einwohnerfragestunde
---	-----------------------------

Anfrage zur Ausführungsarbeiten bei der Glasfaserverlegung.

TOP 2 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Erweiterung und Sanierung der KiTa „Arche Noah“ in Halsenbach; Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Ausbaugewerke
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 23/Hal/0012

Beratungsdetails:

Zurzeit erfolgt der Einbau des Schotterpolsters und der Grundleitungen. In der nächsten Ausschreibungsphase wurden jetzt die Leistungen zum Ausbau ausgeschrieben.

Gewerk 324 – Estricharbeiten

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Estricharbeiten haben sieben Firmen Angebotsunterlagen angefordert und sechs Firmen zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Hauptangebot eingereicht. Alle Angebote wurden elektronisch eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 18.455,12 € brutto.

Die zweite Bieterin schließt mit 20.922,56 € brutto.

Die dritte Bieterin schließt mit 21.203,66 € brutto.

Die Kostenschätzung des bepreisten LV liegt bei 43.841,12 € brutto.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt das Architekturbüro Merwald + Partner mbB nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung und Wertung die Vergabe an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Leidig, 56288 Kastellaun, mit Gesamtkosten von **18.455,12 € brutto**. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

Gewerk 340 – Trockenbauarbeiten

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Trockenbauarbeiten haben sechzehn Firmen Angebotsunterlagen angefordert und sechs Firmen zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Hauptangebot eingereicht. Es wurden fünf elektronische und ein schriftliches Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 69.269,03 € brutto.

Die zweite Bieterin schließt mit 73.156,06 € brutto.

Die dritte Bieterin schließt mit 75.603,08 € brutto.

Die Kostenschätzung des bepreisten LV liegt bei 110.636,93 € brutto.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt das Architekturbüro Merwald + Partner mbB nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung und Wertung die Vergabe an die

wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Münch GmbH, 56761 Hambuch, mit Gesamtkosten von **69.269,03 € brutto**.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

Gewerk 344 – Schreinerarbeiten – Innentüren

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Schreinerarbeiten – Innentüren - haben acht Firmen Angebotsunterlagen angefordert und sechs Firmen zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Hauptangebot eingereicht. Es wurden fünf elektronische und ein schriftliches Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 40.593,16 € brutto.

Die zweite Bieterin schließt mit 43.806,28 € brutto.

Die dritte Bieterin schließt mit 44.602,45 € brutto.

Die Kostenschätzung des bepreisten LV liegt bei 64.082,49 € brutto.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt das Architekturbüro Merwald + Partner mbB nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung und Wertung die Vergabe an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Schreinerei Wagner, 56281 Dörth, mit Gesamtkosten von **40.593,16 € brutto**.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

Gewerk 345 – Innenputzarbeiten - WDVS

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Innenputzarbeiten - WDVS - haben neun Firmen Angebotsunterlagen angefordert und sechs Firmen zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Hauptangebot eingereicht. Es wurden drei elektronische und drei schriftliche Angebote abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 123.622,76 € brutto.

Die zweite Bieterin schließt mit 128.376,83 € brutto.

Die dritte Bieterin schließt mit 140.044,56 € brutto.

Die Kostenschätzung des bepreisten LV liegt bei 172.335,36 € brutto.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt das Architekturbüro Merwald + Partner mbB nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung und Wertung die Vergabe an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma AKP Adiküzel Putz GmbH & Co. KG, 65554 Hadamar, mit Gesamtkosten von **123.622,76 € brutto**.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

Gewerk 351 - Metallbauarbeiten

Bei der öffentlichen Ausschreibung der Metallbauarbeiten haben sieben Firmen Angebotsunterlagen angefordert und zwei Firmen zum Submissionstermin am 30.03.2023 ein Hauptangebot eingereicht. Alle Angebote wurden elektronisch eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 78.432,90 € brutto.

Die zweite Bieterin schließt mit 86.136,96 € brutto.

Die Kostenschätzung des bepreisten LV liegt bei 86.323,37 € brutto.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse empfiehlt das Architekturbüro Merwald + Partner mbB nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung und Wertung die Vergabe an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Schneider Metallbau GmbH, 56288 Kastellaun, mit Gesamtkosten von **78.432,90 € brutto**.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Architekturbüros an.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf die Ausführungen der Sitzung vom 29.11.2022 verwiesen.

Veranschlagung im Haushalt:

Zur Erweiterung und Sanierung der KiTa „Arche Noah“ in Halsenbach stehen unter der Kostenstelle 3650-096200-47-3 ausreichende Haushaltsmittel zur Vergabe der Leistungen zur Verfügung.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Halsenbach beschließt die Lieferungen und Leistungen der folgenden Gewerke an die wirtschaftlichste Bieterin zu vergeben:

- 1.1.1 Gewerk 324 – Estricharbeiten: Firma Leidig
mit einer Auftragssumme von 18.455,12 € brutto
- 1.1.2 Gewerk 340 – Trockenbauarbeiten: Firma Münch GmbH
mit einer Auftragssumme von 69.269,03 € brutto
- 1.1.3 Gewerk 344 – Schreinerarbeiten - Innentüren: Firma Schreinerei Wagner
mit einer Auftragssumme von 40.593,16 € brutto
- 1.1.4 Gewerk 345 – Innenputzarbeiten - WDVS: Firma AKP Adiküzel Putz GmbH
mit einer Auftragssumme von 123.622,76 € brutto
- 1.1.5 Gewerk 351 – Metallbauarbeiten: Firma Schneider Metallbau GmbH
mit einer Auftragssumme von 78.432,90 € brutto

Abstimmungsergebnis:

- 1.1.1 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- 1.1.2 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- 1.1.3 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- 1.1.4 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- 1.1.5 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3, 23/Hal/0009

Beratungsdetails:

Gegenstand und Ziel des Beschlusses:

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂- Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

Allgemeiner Hintergrund:

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität/ÖPNV. Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die „Gemeinsame Erklärung“ vom 29. November 2022 (Anlage 3), in der auch die Handlungsfelder und die bedarfsorientierten Beratungsleistungen für KKP-Kommunen spezifiziert sind.

Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts:

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen.

Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Bisherige Aktivitäten:

Die Ortsgemeinde Halsenbach hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere:

Energieeffizienzmaßnahmen:

- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik
- Straßenbeleuchtung und Gebäude-Beleuchtung werden in den Nachtstunden (0 Uhr bis 5 Uhr ausgeschaltet).

Energetische Gebäudesanierung:

- Bei Neubauten Gemeindezentrum Einbau von Wärmepumpe für die Heizungsanlage.
- Erweiterung Kita:
- Wärmegewinnung durch Wärmepumpe.
- Die Stromversorgung wird durch eine PV-Anlage unterstützt.

Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts:

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

- Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen)
- Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen
- Neuausrichtung des Gemeindewaldes infolge des Klimawandels und der Borkenkäferkalamität

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst. Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Finanzierung:

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf unsere Verbandsgemeinde sowie auf die Ortsgemeinden und Städte insgesamt 707.466 Euro. Diese können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste, für die genannten investiven Maßnahmen, eingesetzt werden und insoweit den kommunalen Haushalt entlasten.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Halsenbach tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen)
- Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen unter Beteiligung des Klimaschutzmanagers der Verbandsgemeinde.
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen

- Neuausrichtung des Gemeindewaldes infolge des Klimawandels und der Borkenkäferkalamität.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Anlagen:

1. Formular der Beitrittserklärung zum KKP
2. Liste der möglichen Maßnahmen (Beispiele als Arbeitshilfe)
3. Gemeinsame Erklärung (mit Information über die Handlungsfelder und Beratungsleistungen für KKP-Kommunen)

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 4 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Festlegung der Grundlagen zur Einführung eines elektronischen Sitzungsdienstes
---	---

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 23/Hal/0008

Beratungsdetails:

Nachdem für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bereits die Möglichkeit besteht, Sitzungsunterlagen (Einladungen, Sitzungsvorlagen, Niederschriften) rein elektronisch zu empfangen, soll der elektronische Sitzungsdienst nun auch auf die verbandsangehörigen Gemeinden ausgeweitet werden.

Für die Gestaltung des elektronischen Sitzungsdienstes gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Der Rat soll nun eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des elektronischen Sitzungsdienstes treffen, anhand der die folgenden Schritte durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet werden können.

a) Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst

Zunächst gilt es zu entscheiden, ob sich der Rat am elektronischen Sitzungsdienst beteiligen möchte. Entscheidet sich der Rat für eine Teilnahme, so werden die Einladungen und Sitzungsniederschriften ausschließlich elektronisch übermittelt. Sitzungsvorlagen werden im Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt und können dort nach Anmeldung mit persönlichen Zugangsdaten eingesehen werden.

b) Nutzung von elektronischen Endgeräten und eventuelle Gewährung einer (zusätzlichen) Aufwandsentschädigung.

Um am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen zu können, ist ein elektronisches Endgerät (z.B. Laptop oder Tablet) notwendig.

Folgende Konstellationen werden hierbei als sinnvoll erachtet:

- die Gremienmitglieder nutzen eigene Endgeräte, es wird eine (zusätzliche) Aufwandsentschädigung gewährt
- - die Gremienmitglieder nutzen eigene Endgeräte, es wird jedoch keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Eine Anschaffung und darüberhinausgehende Instandhaltung (Wartung, Reparaturen, Versicherung, Abwicklung von Schäden) von Endgeräten durch die Verbandsgemeindeverwaltung ist aufgrund der Menge der benötigten Geräte nicht möglich. Soll eine (zusätzliche) Aufwandsentschädigung gewährt werden, ist die Änderung der Hauptsatzung durch einen gesonderten Ratsbeschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl erforderlich. Der Rat hat in der Hauptsatzung die Höhe der Entschädigung festzulegen, wobei zu beachten ist, dass die Entschädigung keiner verdeckten Vergütung für das Ehrenamt gleichkommen darf (Als Richtwert kann die Regelung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde angenommen werden. Dort ist ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 7,50 € festgelegt.). Die Gewährung einer (zusätzlichen) Aufwandsentschädigung ist nicht verpflichtend.

c) Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungsvorlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungsteile im Bürgerinformationssystem (BIS)

Über die bei der Verbandsgemeindeverwaltung genutzte Sitzungsdienst Software More Rubin besteht die Möglichkeit, die Bevölkerung mit Hilfe des BIS zu den Gremien zu informieren. Das BIS ist ohne Zugangsdaten über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen. Zurzeit sind im BIS der Sitzungskalender, öffentliche Bekanntmachungen (Sitzungstermine mit Tagesordnung) und Gremieninformationen (z.B. Besetzung) hinterlegt. Um den Informationszugang für die Bevölkerung zu erleichtern, können darüber hinaus die öffentlichen Beschlussvorlagen und die Niederschriften öffentlicher Sitzungsteile eingestellt werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass ein „Mehr“ an öffentlich zugänglichen Informationen, auch mit einem höheren Risiko einhergeht, gegen datenschutzrechtliche Regelungen zu verstoßen, was u.a. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde nach sich ziehen könnte. So ist beim Abfassen der Niederschriften im Falle der Veröffentlichung ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz zu legen. Bei der Angabe von gesetzlich nicht zugelassenen personenbezogenen Daten (z.B. sind Angaben in Anwendung des § 26 Abs. 3 GO zulässig) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine informierte Einwilligung der betreffenden Person für die Datenvereinbarung in der Niederschrift und für die sich anschließenden Weiterverarbeitungen (z.B. Veröffentlichung im BIS) notwendig. Diese dürften regelmäßig nicht vorliegen; die Einholung dürfte sich aufwendig gestalten.

Beschluss:

a) Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst

Der Gemeinderat spricht sich für eine Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst aus. Die Zuleitung von Sitzungsunterlagen erfolgt rein elektronisch.

b) Nutzung von elektronischen Endgeräten und eventuelle Gewährung einer (zusätzlichen) Aufwandsentschädigung

Die Gremienmitglieder nutzen eigene Endgeräte. Eine (zusätzliche) Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

c) Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungsvorlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungsteile im Bürgerinformationssystem (BIS)

Mit Start des elektronischen Sitzungsdienstes sollen öffentliche Beschlussvorlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungsteile im Bürgerinformationssystem eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
- c) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 5.
öGRS Halsenbach
02.05.2023

Neugliederung der bisherigen Forstreviere Baybachtal und Emmelshausen

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 4, 23/Hal/0011

Beratungsdetails:

Die Ortsgemeinden Ney (Forstrevier Emmelshausen), Beulich, Mermuth und Morshausen (alle Forstrevier Baybachtal) haben die Bildung jeweils eigenständiger Forstreviere beantragt. Nachdem zwischenzeitlich alle Gemeinden in den beiden bisherigen Forstrevieren Baybachtal und Emmelshausen ihre individuellen Organisationsabsichten bekundet haben, hat das Forstamt Kastellaun mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 03.04.2023 einen Vorschlag für eine Revierneugliederung erstellt. Bei einer Zusammenlegung der in staatlicher Beförderung verbleibenden Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevier ist lt. Angabe des Forstamtes mit einer „signifikanten Senkung der Beförderungskosten“ zu rechnen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Halsenbach erteilt sein Einvernehmen zu dem als Anlage beigefügten „Vorschlag für eine Revierneugliederung in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Bereich Forstamt Kastellaun“.
2. Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung zur Namensgebung „Forstrevier Emmelshausen“ für das beabsichtigte neue Forstrevier der verbleibenden Gemeinden und des Staatswaldes.
3. Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, die staatliche Beförderung des neuen Forstreviers Emmelshausen gemäß § 28 Landeswaldgesetz beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

1. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich (11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme).
2. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).
3. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (12 Ja-Stimmen).

TOP 6.
öGRS Halsenbach
02.05.2023

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 1, 23/Hal/0010

Beratungsdetails:

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder**, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO), sodass Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO).

Das Stimmrecht der Ortsbürgermeisterin als Vorsitzende ruht, da sie nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO).

In diesem Jahr erfolgt die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028. Hierbei haben die Gemeinden durch die Aufstellung von s.g. Vorschlagslisten

mitzuwirken und dabei u.a. die Vorschriften der §§ 31 bis 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die gemeinsame Verwaltungsvorschrift (VV) mehrerer Ministerien vom 06.12.2022 (JM 3221- 0002), hier in erster Linie die Gliederungsziffer 2, zu beachten. Die vorgenannten Vorschriften sind der Vorlage als Anlage beigelegt. Die Vorschlagslisten müssen bis 30.06.2023 aufgestellt worden sein.

Der Beschlussvorlage ist eine Übersicht der für die Gemeinde Halsenbach eingegangenen Bewerbungen beigelegt.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Rat im Wege einer Wahl ist die Vorschlagsliste bei der Gemeinde und der Verwaltung für die Dauer einer Woche zur Einsicht aufzulegen. Durch öffentliche Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. Die Auflegung muss bis zum 31.07.2023 abgeschlossen sein. Anschließend sind die Vorschlagslisten bis zum 15.08.2023 dem Amtsgericht St. Goar zu übersenden.

Beschluss:

- a) Auf entsprechenden Antrag beschließt der Rat, bei der Wahl zur Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste von Schöffinnen/Schöffen auf eine geheime Abstimmung zu verzichten.
- b) Sodann wählt der Ortsgemeinderat – ggfls. en bloc – folgende Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen:

Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Beruf
Nick		Wolfram	1962	56283	Halsenbach	Service Manager BOMAG Boppard
Karbach	Meiers	Marion	1968	56283	Halsenbach	Lehrerin

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (11 Ja-Stimmen).
- b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (11 Ja-Stimmen).

TOP 7 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten
---	--

TOP entfällt

TOP 8 öGRS Halsenbach 02.05.2023	Mitteilung und Anfragen
---	--------------------------------

Nichts, was der Niederschrift bedarf.